

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/17470 –**

Rechtsextremismus in der Bundeswehr

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Militärische Abschirmdienst (MAD) ermittelt derzeit gegen rund 550 Bundeswehrsoldaten wegen des Verdachts auf Rechtsextremismus. Allein im Jahr 2019 kamen 360 neue Verdachtsfälle hinzu. Der Präsident des MAD Christof Gramm hat angekündigt, 2020 einen MAD-Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen. Auffällig ist nach Ansicht der Fragesteller die hohe Zahl rechts-extremer Verdachtsfälle innerhalb der Eliteeinheit Kommando Spezialkräfte (KSK). Seit Juli 2017 existiert die verpflichtende Sicherheitsüberprüfung von Bewerbern bei der Bundeswehr durch den MAD. Diese bezieht sich jedoch nur auf Anwärter. Ausgenommen sind Soldaten, die bereits in der Bundeswehr sind. Rechtsextremismus muss nach Ansicht der Fragesteller vor der Einstellung systematisch überprüft und zusätzlich müssen mögliche rechtsextreme Tendenzen in der Truppe frühzeitig in den Blick genommen werden. Zur Einzelbetrachtung des MAD muss nach Ansicht der Fragesteller außerdem die eventuelle Vernetzung von Extremismus innerhalb der Bundeswehr stärker in den Blick genommen werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Extremistinnen und Extremisten haben in der Bundeswehr keinen Platz. Daher nimmt die Bundesregierung rechtsextremistische Vorfälle und Verdachtsfälle in der Bundeswehr sehr ernst. Ziel der Bundesregierung ist es, Extremistinnen und Extremisten sowie Personen, zu denen Erkenntnisse über fehlende Verfassungstreue vorliegen, schnellstmöglich aus dem Dienstverhältnis zu entfernen und ihnen somit insbesondere die Ausbildung und Tätigkeit an Waffen der Bundeswehr zu verwehren. Zu diesem Zweck hat das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) zum 1. Oktober 2019 die Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle (KfE) eingerichtet. Auftrag der KfE ist es, ein konsolidiertes Lagebild zu Extremismus im Geschäftsbereich des BMVg zu führen, die im Einzelfall beabsichtigten Maßnahmen in truppendienstlicher, personeller und nachrichtendienstlicher Hinsicht in Übereinstimmung zu bringen und ein zielgerichtetes und koordiniertes Vorgehen aller beteiligten Stellen im Wirkverbund Bundeswehr sicherzustellen. Zur Information der Leitung des BMVg, des

parlamentarischen Raums und der Öffentlichkeit erstellt die KfE im Halbjahresrhythmus einen Bericht über Extremismus in der Bundeswehr. Der erste Bericht wurde am 2. März 2020 herausgegeben (www.bmvg.de/de/aktuelles/null-toleranz-extremisten-bundeswehr-201168) und bildet das Berichtsjahr 2019 ab. Dieser Bericht enthält Daten, Zahlen und Fakten zu Extremismus im Geschäftsbereich des BMVg. Darüber hinausgehende statistische Daten werden durch die zuliefernden Behörden routinemäßig nicht erfasst und vorgehalten. Die Bundesregierung weist daher bei einzelnen Fragen auf den Bericht der KfE hin. Der nächste Bericht der KfE mit aktualisierten Daten wird Anfang September 2020 erscheinen. Es ist beabsichtigt, zukünftig auch über eine erweiterte statistische Auskunftsfähigkeit bei der Bearbeitung von Extremismusverdachtsfällen zu verfügen.

1. Wie viele Verdachtsfälle im Bereich Extremismus gibt es in der Bundeswehr (bitte nach Jahren von 2010 bis heute, Bundesland, Standort und Dienstgrad aufschlüsseln)?

Mit Stichtag 31. Dezember 2019 bearbeitete der für die nachrichtendienstliche Verdachtsfallbearbeitung zuständige Militärische Abschirmdienst (MAD) insgesamt 743 Verdachtsfälle. Diese schlüsseln sich nach Phänomenbereichen wie folgt auf:

- Rechtsextremismus: 592
- Reichsbürger/Selbstverwalter: 34
- Linksextremismus: 11
- Islamismus: 69
- Ausländerextremismus: 37

Eine Aufschlüsselung gemäß Fragestellung für den Zeitraum seit dem Jahr 2010 bis heute sowie nach den Kriterien Bundesland, Standort und Dienstgrad ist nicht möglich, da eine entsprechende statistische Erfassung nicht erfolgt.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf den ersten Bericht der KfE, S. 8 ff. wird verwiesen.

2. Wie viele dieser Fälle werden
 - a) Rechtsextremismus,
 - b) Linksextremismus,
 - c) Mitgliedschaft in der Identitären Bewegung,
 - d) Mitgliedschaft in politischen Parteien (bitte aufschlüsseln),
 - e) Islamismus,
 - f) IS-Anhängerschaft,
 - g) Salafismus,
 - h) Ausländerextremismus,

- i) Clanmitgliedschaft bzw. Organisierter Kriminalität,
- j) Mitgliedschaft in UNITER e. V.,
- k) Zugehörigkeit zu anderen extremistischen Gruppierungen wie Reichsbürger (bitte aufschlüsseln)
zugeordnet?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Eine statistische Differenzierung innerhalb eines Phänomenbereiches erfolgt nicht. Darüber hinaus findet keine statistische Erfassung von Parteizugehörigkeiten statt.

Eine statistische Erfassung einer eventuellen Mitgliedschaft von Bundeswehrangehörigen im Verein Uniter e. V. erfolgt ebenfalls nicht. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/15355 verwiesen.

3. Wie viele dieser Verdachtsfälle haben sich bestätigt?

Im Laufe des Jahres 2019 hat der MAD insgesamt 14 Bundeswehrangehörige als Extremisten erkannt. In 38 Fällen lagen dem MAD zumindest Erkenntnisse über eine fehlende Verfassungstreue vor.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf den ersten Bericht der KfE, S. 8 ff. wird verwiesen.

- a) Wie lange dauert die Überprüfung eines Verdachtsfalles durchschnittlich?

Eine statistische Erfassung der nachrichtendienstlichen Verdachtsfallbearbeitungszeiten erfolgt nicht, da die Bearbeitung in Art und Umfang stets höchst individuell ist. Darüber hinaus existieren fallbezogene weitere Einflussgrößen, die nicht in der Verantwortung des MAD liegen.

- b) Wie viele Verdächtige haben Einspruch gegen die Anschuldigung erhoben?

Wie viele davon erfolgreich?

Die Bearbeitung von nachrichtendienstlichen Einzelfällen endet nicht mit einer „Anschuldigung“. Der MAD übermittelt seine Bearbeitungsergebnisse an die zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Beschwerden im Sinne eines Einspruchs können sich in der Regel dann gegen die verfügbaren Disziplinar- oder Personalmaßnahmen richten.

- c) Welche Maßnahmen ergreift die Bundeswehr zur Rehabilitierung von unschuldigen Verdachtsfällen?

Der MAD wird stets aufgrund konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte tätig. Kommt der MAD bei seiner Bearbeitung zu dem Ergebnis, dass eine Person sich nicht an Bestrebungen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MADG) beteiligt oder dass es sich um eine Personenverwechslung handelte, wird der Verdacht ausgeräumt bzw. die Person rehabilitiert. Hat im Rahmen der bis dahin erfolgten Verdachtsfallbearbeitung eine Unterrichtung des zuständigen Vorgesetzten stattgefunden, so wird dieser hierüber informiert. Weitere mögliche truppdienstliche sowie personalwirtschaftliche Maßnahmen sind vom Einzelfall abhängig.

4. Gegen wie viele Personen wird aktuell wegen des Verdachts auf Extremismus ermittelt (bitte nach Jahren von 2010 bis heute, Grund, Bundesland, Standort und Dienstgrad aufschlüsseln)?
 - a) Gegen wie viele Personen der Bundeswehr wird von zivilen Strafverfolgungsbehörden aufgrund des Verdachts auf Extremismus ermittelt (bitte nach Jahren von 2010 bis heute, Grund, Bundesland, Standort und Dienstgrad aufschlüsseln)?
5. Wie viele der Personen besitzen eine doppelte Staatsbürgerschaft, und um welche handelt es sich?
6. Wie viele Personen sind rechtskräftig verurteilt worden (bitte nach Straftat, Jahr, Standort und Dienstgrad aufschlüsseln)?

Die Fragen 4 bis 6 werden gemeinsam beantwortet:

Die Fragen werden so verstanden, dass ausschließlich Informationen zu strafrechtlichen Ermittlungen erbeten werden. Ein Straftatbestand „Extremismus“ als solcher existiert nicht.

Sofern strafrechtliche Ermittlungen einen Bezug zu extremistischen Verhaltensweisen aufweisen, gehen die zuständigen Disziplinarvorgesetzten der Bundeswehr sowie der MAD diesen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung im jeweiligen Einzelfall nach.

Eine statistische Erfassung von Erkenntnissen über strafrechtliche Ermittlungsverfahren der zuständigen Behörden gegen Bundeswehrangehörige wegen des „Verdachts auf Extremismus“ als solchem wird im BMVg nicht geführt.

7. Wie viele sind seit 2010 suspendiert worden (bitte nach Grund, Bundesland, Standort und Jahr aufschlüsseln)?
 - a) Wie vielen der Verdachtsfälle wird der Zugang zu Waffen und Munition versagt?
 - b) Wie viele der Verdachtsfälle erhalten ein Uniformtrageverbot?

Die Fragen 7 bis 7 b. werden gemeinsam beantwortet:

Unter Suspendierung versteht die Bundesregierung im Kontext der Fragestellung den Ausspruch eines Verbotes der Dienstausbildung gegenüber Soldatinnen und Soldaten einschließlich der in den Unterfragen erbetenen Informationen über die Begleitmaßnahmen eines Uniformtrageverbots sowie der Versagung des Zugangs zu Waffen und Munition.

Eine solche Statistik wird nicht geführt.

8. Wie viele Bewerber hat die Bundeswehr wegen Sicherheitsbedenken seit 2017 abgewiesen (bitte nach Art der Sicherheitsbedenken, Zahl der Bewerber, Zahl der genauer überprüften Bewerber, Bundesland, Standort und Jahr aufschlüsseln)?

Nach Einführung der Soldateneinstellungsüberprüfung gemäß § 37 Absatz 3 Soldatengesetz (SG) hat nicht bei allen am Einstellungsverfahren beteiligten Stellen eine statistische Erhebung hinsichtlich einer Ablehnung von Bewerberinnen und Bewerbern stattgefunden. Insofern kann die Frage nicht bis in das Jahr 2017 zurückreichend beantwortet werden. Hinsichtlich bereits gemäß § 37 Absatz 3 SG eingeleiteter Sicherheitsüberprüfungen wird auf den ersten Bericht der KfE verwiesen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass bereits im Rahmen des Auswahlverfahrens Hinweise auf mögliche Sicherheitsbedenken in Form von mündlichen Äußerungen der Bewerberinnen und Bewerber oder Erkenntnisse über laufende Strafverfahren oder Tätowierungen auftreten können, welche zu einer Ablehnung führen, noch bevor eine Sicherheitsüberprüfung gemäß § 37 Absatz 3 SG eingeleitet wird.

9. Wie viele Bundeswehrsoldaten und Bundeswehrangehörige sind nach Kenntnis der Bundesregierung Mitglied in UNITER e. V.?

Der MAD prüft alle bekannt werdenden Bezüge von Personal der Bundeswehr zu UNITER e. V. in jedem Einzelfall sehr genau, um festzustellen, ob tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vorliegen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass UNITER e. V. zwischenzeitlich durch das Bundesamt für Verfassungsschutz zum Prüffall erklärt wurde. Dem BMVg ist die Mitgliedschaft eines ehemaligen Soldaten bei UNITER e. V. bekannt. Darüber hinausgehend kann das BMVg keine Angaben machen, da die Mitgliedschaft von Soldaten bei UNITER e. V. statistisch nicht erfasst wird. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/15355 wird verwiesen.

10. Worauf führt die Bundesregierung den jüngsten Anstieg der Verdachtsfälle im Bereich Extremismus in der Bundeswehr zurück, nachdem seit der Aussetzung der Wehrpflicht die Verdachtsfälle sowie die bestätigten Verdachtsfälle zurückgegangen sind?

Die Einführung eines neuen Meldewesens „Innere und Soziale Lage der Bundeswehr“ im Jahr 2015 mit diesbezüglichen eindeutigen Meldeverpflichtungen hat zu einer deutlich höheren Sensibilität und einem geänderten Bewusstsein von Vorgesetzten und Betroffenen im Umgang mit extremistischen Vorkommnissen geführt. In diesem Zusammenhang ist auch der Anstieg der Zahl der durch den MAD bearbeiteten Verdachtsfälle zu sehen.

Auf den ersten Bericht der KfE, S. 12 f. wird verwiesen.

11. Welche Gründe sieht sie insbesondere für die nach Auffassung der Fragesteller festzustellende Häufigkeit der Verdachtsfälle innerhalb der Eliteeinheit Kommando Spezialkräfte (KSK)?

Von besonderer Bedeutung für die Öffentlichkeit ist die Bearbeitung von rechtsextremistischen Vorfällen im Kommando Spezialkräfte (KSK). Hier ist eine Häufung von Extremismusverdachtsfällen in Relation zum Gesamtpersonalumfang festzustellen. Das KSK stellt ein Aushängeschild der Bundeswehr dar; aufgrund der besonderen Anforderungen an das Personal ist hier ein besonderer Zusammenhalt unter den Soldatinnen und Soldaten notwendig. Die aus nachvollziehbaren Sicherheitsgründen erforderliche besondere Abschottung des Verbandes birgt jedoch prinzipiell auch die Gefahr, dass unerwünschte interne Entwicklungen von außen auf Antrieb nicht unbedingt in dem Maße erkennbar sind, wie in weniger sensiblen und abgeschotteten Bereichen der Bundeswehr. Vor diesem Hintergrund kommt es darauf an, alle zur Verfügung stehenden disziplinarischen und nachrichtendienstlichen Möglichkeiten zur Aufklärung der jeweils zugrunde liegenden Sachverhalte zu nutzen.

Auf den ersten Bericht der KfE, S. 13 u. 21 wird verwiesen.

12. In welchem Quartal soll der MAD-Tätigkeitsbericht nach Kenntnis der Bundesregierung veröffentlicht werden?

Eine Veröffentlichung des ersten Jahresberichtes des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) als „MAD-Report“ ist für Ende des ersten Quartals 2020 vorgesehen.

13. Wie viele Waffen und Munition werden seit 2015 bei der Bundeswehr nach Kenntnis der Bundesregierung vermisst (bitte nach Waffenart, Jahren und Standort aufschlüsseln)?

Die entsprechenden Informationen sind den als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Anlagen 1 (Waffen) und 2 (Munition) zu entnehmen.*

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann [BVerfGE 124, 161 (189)]. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Angaben zu Verlusten von Waffen und Munition aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil bereitgestellt werden.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Informationen zu Waffen- und Munitionsverlusten als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist aber im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.

14. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse über den Verbleib der vermissten Waffen vor?

Wenn ja, welche?

Nein.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

